

Präambel

Die Gemeinde Kochel am See erläßt aufgrund §§ 9, 10 und 13a Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) Festsetzungen

Grenzen

1.1 Grenze des Geltungsbereiches

2. Art der Baulichen Nutzung 2.1 Der Geltungsbereich wird als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

2.2 Es wird die "offene Bauweise" festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl GRZ Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl von 0,30;

für das Flurstück 2041/1 mit 0,40. Für Terrassen bis zu einer Fläche von 30 m² darf die GRZ ausnahmsweise überschritten werden.

Die Überschreitung gem. § 19 Abs.4 BauNVO darf für Garagen und Nebenanlagen max. 50% und für Stellplätze und Zufahrten zusätzlich max. 50% betragen. Die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNV darf nicht überschritten werden.

3.2 Zahl der Vollgeschoße

Im Geltungsbereich sind max. zwei Vollgeschoße zulässig; für das Flurstück 2041/1 drei Vollgeschoße

3.3 Wandhöhe

Die Wandhöhe, gemessen von Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen an der Außenseite der Außenwand, darf max. 6,50 m betragen.

> Unzulässig sind Kniestöcke über einem zweiten Vollgeschoß. Zulässig ist maximal eine Fußpfette von 40 cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Außenseite der Außenwand.

3.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zwischen Grundstücksteilen, auf denen W+G Wohn- und Gewerbenutzung und/oder nur Gewerbenutzung zulässig ist.

3.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Höhe der GRZ und Zahl der Vollgeschoße

> 4. Höhenlage der Hauptgebäude 4.1 Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden über dem natürlichen Gelände beträgt 40 cm.

——— 5. Baugrenze

6. Zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Nutzungsbereichen. Je Wohngebäude (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

7. Verkehrsflächen 7.1 öffentliche Verkehrsfläche

7.2 Straßenbegrenzungslinie

8. Einfriedungen, Stützmauern und Lichtgräben 8.1 Im Geltungsbereich sind nur Holzzäune, jedoch keine geschlossenen Bretterwände, ohne Sockel bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m über der Geländeoberfläche zulässig. 8.2 Stützmauern sind unzulässig, Höhenunterschiede sind durch flachgeneigte Böschungen zu

8.3 Lichtgräben sind nur einmal je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte sowie Hausgruppen bis zu einer Breite von maximal 5,0 m zulässig.

8,0 m 9. Maßzahlen in Meter

10. Abstandsflächen

10.1 Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der BayBO (Art.6, Abs.1, Satz 1).

11. Festsetzungen zur Bauform und Dachgestaltung: 11.1 Im Geltungsbereich sind nur Satteldächer mit mittigem First

über dem Hauptbaukörper zulässig; Hausgruppen und Doppelhäuser sind nur mit einer einheitlichen Dachneigung zulässig. Pultdächer dürfen an eine höhere Außenwand angebaut werden. Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 22 - 28° zulässig

11.2 Dacheindeckung:

Zur Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern nur Dachsteine oder Dachziegel zulässig. Blech- und Glasdächer sind nur für untergeordnete Bauteile an Hauptgebäuden und für Gewächshäuser zulässig.

11.3 Fassadengestaltung:

Fassaden können Holzoberflächen haben oder verputzt werden.

11.4 Solaranlagen

Solaranlagen dürfen nur auf der Dachfläche (ohne Aufständerung) und an den Fassaden errichtet werden. Sie sind so anzuordnen, dass insgesamt eine rechteckige Fläche entsteht. Das Aufständern gegen die Firstrichtung ist unzulässig.

Grünordnung sowie Eingriffs- und Ausgleichsregelung

12.0 Bodenschutz und Niederschlagswasser

12.1 Die befestigten und versiegelten Flächen sind über die Bankette zu entwässern und das Wasser über randliche Sickergräben dem Untergrund zuzuführen.

12.2 Die Aufteilung der Flächen ist so vorzunehmen, dass ein gebündelter Wasserlauf vermieden wird.

12.3 Die Versiegelung von befestigten Flächen ist auf die Erschließungsstraße zu beschränken.

13.0 Nicht überbaute Flächen (Freiflächen)

13.1 Die privaten Freiflächen sind als Gartenflächen anzulegen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

13.2 Stellplätze und Zufahrten sowie Lagerflächen sind wasserdurchlässig auszubilden in Form von Fugenpflaster, Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Pflaster oder Schotterrasen. Ausgenommen sind Terrassen und Flächen, die durch andere Rechtsvorschriften wasserundurchlässig ausgebildet sein müssen.

14.0 Begrünung:

14.1 vorhandener Baum, zu erhalten oder zu ersetzen

14.2 Ortsrand-Eingrünung, Obstbäume erhalten bzw. nachpflanzen

14.3 Je 500 m² Gartenfläche ist zusätzlich ein Laubbaum I. oder II. Wuchsordnung zu pflanzen. Zulässig sind auch starkwüchsige Obstbäume als Hochstamm.

14.4 Für die Pflanzgebote sind nur heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

15.0 Artenschutz

15.1 Die Obstbäume mit Höhlungen sind zu erhalten.

15.2 Ist ein Obstbaum zu beseitigen, muss für jede Höhlung ein Brutkasten in unmittelbarer Umgebung aufgehängt und ein neuer Obstbaum gepflanzt werden

15.3 Eine Fällung darf nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. durchgeführt werden.

16.0 Pflanzgrößen:

16.1 Bäume I. Wuchsordnung (große Bäume): Für die großkronigen Bäume werden Hochstamm, i.d.R. 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm vorgeschrieben.

16.2 Bäume II. Wuchsordnung (mittlere Bäume): Für die mittelkronigen Bäume werden Hochstamm, i.d.R. 3 x verpflanzt,

16.3 Bäume III. Wuchsordnung (Kleinbäume): Für die kleinkronigen Bäume werden Hochstamm, i.d.R. 3 x verpflanzt, StU mind. 10-12 cm vorgeschrieben.

16.4 Sträucher:

StU mind. 14-16 cm vorgeschrieben.

Zulässig sind Sträucher in der Pflanzqualität 100/150, i.d.R. 2 x verpflanzt, das ist einfache Wurzelware.

17.0 Eingriffs- und Ausgleichsregelung 17.1 Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB dient, ist kein Ausgleich erforderlich.

B) Hinweise

1. Bestehende Flurstücksgrenzen 2. aufzuhebende Grundstücksgrenze

3. Flurstücksnummer

4. Bestehender Baukörper Hauptgebäude / Nebengebäude

5. Die Keller sind mit den Lichtschächten wasserdicht auszubilden

Pflanzabstände

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.

7. Der Oberboden ist vorschriftsmäßig abzutragen, geordnet in Mieten zu lagern und

8. Niederschlagswasserbeseitigung

Das Baugebiet wird mit einem Mischwasserkanal erschlossen. Das Niederschlagwasser ist -soweit möglich- auf dem Baugrundstück zu versickern.

einer zweckentsprechenden Nutzung als Vegetationsschicht zuzuführen.

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, sind nach Art.8 DSchG dem

Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden.

10. Pflanzenvorschlagsliste: Für die Pflanzgebote gemäß Ziffer 14 sollten diese heimischen Baum- und

Straucharten verwendet werden: 10.1 Bäume I. Wuchsordnung:

- Acer platanoides, Spitz-Ahorn

- Betula pendula, Weiß-Birke - Fagus silvatica, Rot-Buche

- Fraxinus excelsior, Gemeine Esche - Populus nigra, Schwarz-Pappel

- Pinus sylvestris, Wald-Kiefer

- Quercus robur, Stiel-Eiche - Salix alba, Silber-Weide

- Tilia cordata, Winter-Linde

10.2 Bäume II. und III. Wuchsordnung: - Acer campestre, Feld-Ahorn

- Alnus glutinosa, Schwarz-Erle

- Carpinus betulus, Hain-Buche - Malus silvestris, Holzapfelbaum

- Popolus tremula, Zitter-Pappel - Prunus avium, Vogel-Kirsche

- Pyrus pyraster, Holz-Birne

- Salix caprea, Sal-Weide

- Sorbus aucuparia, Vogel-Beere - Taxus baccata, Gemeine Eibe

10.3 Sträucher:

- Corylus avellana, Waldhasel - Cornus mas, Kornelkirsche

- Cornus sanguinea, gemeiner Hartriegel

- Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen

- Ligustrum vulgare, gemeiner Liguster - Lonicera xylosteum, gemeine Heckenkirsche

- Prunus spinosa, Schlehdorn

- Rosa canina, Hundsrose - Salix caprea, Salweide

sicher befahren werden kann.

- Sambucus nigra, schwarzer Holunder - Viburnum opulus, Wasserschneeball

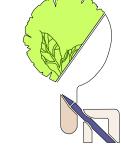
- Viburnum lantana, Wolliger Schneeball 11. Löschwasserversorgung Das Hydrantennetz ist bei der Planung der Erschließung entsprechend auszubauen.

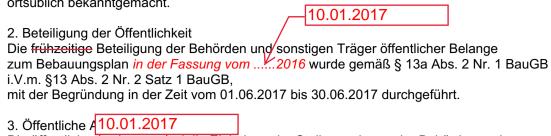
Die Traglast der Verkehrsflächen ist so zu bemessen, dass sie durch Feuerwehr-Fahrzeuge



e-mail: office@joseph-wurm.de

Dipl.Ing.TU Landschafts-Architekt Rathausplatz 10; 82362 Weilheim T: 0881/61234 F: 0881/41 794 41





3. Öffentliche 410.01.2017 Die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschl. 05.02.2018 durchaeführt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.03.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes

beschlossen unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.05.2017

4. Erneute Auslegung (Wiederholung Verfahrensschritt) Die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassungwurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 12.03.2018 bis einschl. 29.03.2018 erneut durchgeführt.

5. Zweite erneu 10.01.2018 Die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und

D) Verfahrenshinweise

1. Aufstellungsbeschluss

ortsüblich bekanntgemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der Begründung in der Zeit vom 16.05.2018 bis einschl. 04.06.2018 erneut durchgeführt.

Die Gemeinde Kochel am See hat gemäß §§ 9 und 10 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates

Kochel am See, den .

6. Satzungsbeschluss

1. Bürgermeister Thomas Holz 7. Schlussbekanntmachung

vom 26.06.2018 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.06.2018

bekannt gemacht und trat hierdurch in Kraft. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. § 44, Abs. 5 und § 215, Abs. 2 BauGB aufgenommen.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.06.2018 wurde am ortsüblich

1. Bürgermeister Thomas Holz

Kochel am See, den

Gemeinde Kochel am See Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 29 Mischgebiet "Tellerfeld"

M 1:500

Kochel am See, den 26,06,2018

Auftraggeber:

Gemeinde Kochel am See Kalmbachstr. 11 82431 Kochel am See

Planverfasser Bebauungsplan:

Horst Nadler

Dipl.-Ing. (FH), Architektur, Stadtplaner Am Feuerwehrhaus 1 83671 Benediktbeuern

Planverfasser Grünordung mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung:

